

Klonen ...

AUCH EIN RECHTLICHES PROBLEM



Univ.-Prof. Dr. Christian Kopetzki

- lehrt am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht sowie am Institut für Ethik und Recht in der Medizin an der Universität Wien;
- seit 1999 stellvertretender Vorstand des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin,
- seit 2002 Universitätsprofessor für Medizinrecht an der Universität Wien,
- wissenschaftlicher Leiter des Zentrums für Medizinrecht (Wien) und
- Mitglied der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt und der Ethikkommission der Österreichischen Ärztekammer.

Die Diskussion über die Zulässigkeit des („reproduktiven“ bzw. „therapeutischen“) Klonens hat nicht nur eine ethisch-philosophische, sondern auch eine juristische Dimension: Da in einem Rechtsstaat den Bürgern alles erlaubt ist, was nicht verboten ist, kann ein sanktionsbewehrtes staatliches Verbot nur dann angenommen werden, wenn sich eine entsprechende gesetzliche Bestimmung nachweisen lässt, denn moralische Schranken – so stark ihre Akzeptanz auch sein mag – wirken nur bei jenen, die diese Moralgebote von sich aus ak-

Die Berufung auf die Menschenwürdegarantie ist unsicher.

zieren; durchsetzbar sind sie hingegen nicht. Abgesehen davon, ist für manche der aktuellen Themen der Biomedizin ein gesamtgesellschaftlicher Konsens gar nicht zu erwarten: Die moralische Bewertung wird vielmehr je nach weltanschaulicher Position unterschiedlich ausfallen, wie sich am Beispiel des so genannten „therapeutischen Klonens“ schon jetzt zeigt. Mit allgemein anerkannten moralischen Verhaltensmaßstäben für die Medizin ist daher in einem säkularen und pluralistischen Staat nur begrenzt zu rechnen. Eine einigermaßen sichere und unabhängig vom guten Willen der Beteiligten einforderbare Grenzlinie zwischen dem, was die Medizin tun darf, und dem, was ihr verwehrt ist, kann nur die Rechtsordnung bieten.

Verbot des „reproduktiven Klonens“

Das österreichische Recht enthält keine ausdrückliche Regelung über das Klonen. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass sich aus den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes – insb den §§ 3 und 9 – zumindest implizit ein Verbot des „reproduktiven“ Klonens – also der „Herstellung“ eines genetisch weitgehend identen Menschen – ergibt. Ob ein solches Verbot auch verfassungsrechtlich begründet werden kann – etwa aus

dem Grundsatz der Menschenwürde –, ist weniger leicht zu beantworten; immerhin kennt die österreichische Verfassung keine dem deutschen Grundgesetz entsprechende umfassende Menschenwürdegarantie. Angesichts der mit diesen Klonierungstechniken verbundenen Risiken sprechen aber gute Gründe für eine staatliche Pflicht zur Unterbindung solcher Manipulationen.

Für die Zukunft wäre es freilich wünschenswert, wenn derart sensible Phänomene durch klare und ausdrückliche Bestimmungen geregelt würden. Kritisch zu hinterfragen wäre auch, ob die drohende Verwaltungsstrafe von höchstens 36.000 Euro eine ausreichend abschreckende Sanktion darstellt.

Geringe Strafdrohung für „reproduktives Klonen“ dürfte kaum abschrecken.

Ein eindeutiges Verbot des reproduktiven Klonens auf völkerrechtlicher Ebene enthält nun das Erste Zusatzprotokoll zur Konvention über

Menschenrechte und Biomedizin des Europarates (Biomedizinkonvention). Bedauerlicherweise kann sich Österreich diesem europäischen Konsens derzeit aus völkerrechtlichen Gründen nicht anschließen, da dies den – noch ausstehenden – Beitritt zur Biomedizinkonvention voraussetzen würde.

Das Fehlen einer Regelung für den Transfer somatischer Zellkerne in entkernte Eizellen läuft im Ergebnis auf eine Erlaubnis hinaus.

Ein gleichgelagertes Verbot findet sich in Art 3 Abs 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, doch kommt dieser Charta keine

Rechtsverbindlichkeit zu. Ein weltweites Klonverbot auf der Ebene der Vereinten Nationen ist in Diskussion, scheiterte aber bisher am – nicht mehrheitsfähigen – Versuch einiger Staaten, neben dem „reproduktiven“ auch das „therapeutische“ Klonen in ein derartiges Verbot einzubeziehen.

„Therapeutisches Klonen“ zulässig

Komplizierter stellt sich die Rechtslage zum so genannten „therapeutischen Klonen“ dar: Dabei geht es – anders als beim reproduktiven Klonen – nicht um die Herstellung eines Menschen, sondern um die Gewinnung von pluripotenten embryonalen Zellen aus der Frühphase der Embryonalent-

wicklung, mit dem Ziel, daraus möglicherweise unterschiedliche Gewebsstrukturen zum Zweck des Gewebersatzes im Interesse Kranker ausdifferenzieren zu können.

Verboten ist aufgrund des § 9 Abs 1 Fortpflanzungsmedizingesetz die Verwendung überzähliger Embryonen aus der Reproduktionsmedizin für therapeutische und/oder forschende Zwecke (zB zur Stammzellengewinnung), weil das Gesetz sämtliche Eingriffe an befruchteten Eizellen verbietet, die nicht zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich sind. Weit weniger

klar ist, ob das geltende Recht auch den Transfer somatischer Zellkerne in entkernte Eizellen untersagt – und genau diese Technik steht beim >

DR. JOSEF BROINGER
MAG. MARKUS MIEDL

RECHTSANWÄLTE

KHEVENHÜLLERSTRASSE 12 TEL.: 0732/ 66 11 60
4020 LINZ FAX: 0732/ 66 11 60-11
KANZLEI@BROINGER-MIEDL.AT

Eden-Care

Personalservice Gmbh

Personal für:
Altersbetreuung
Pooldienste
Hilfskräfte aller Art

A-1100 Wien, Herndlgasse 6/10

Tel.: 01/607 49 74

Fax: 01/607 48 87

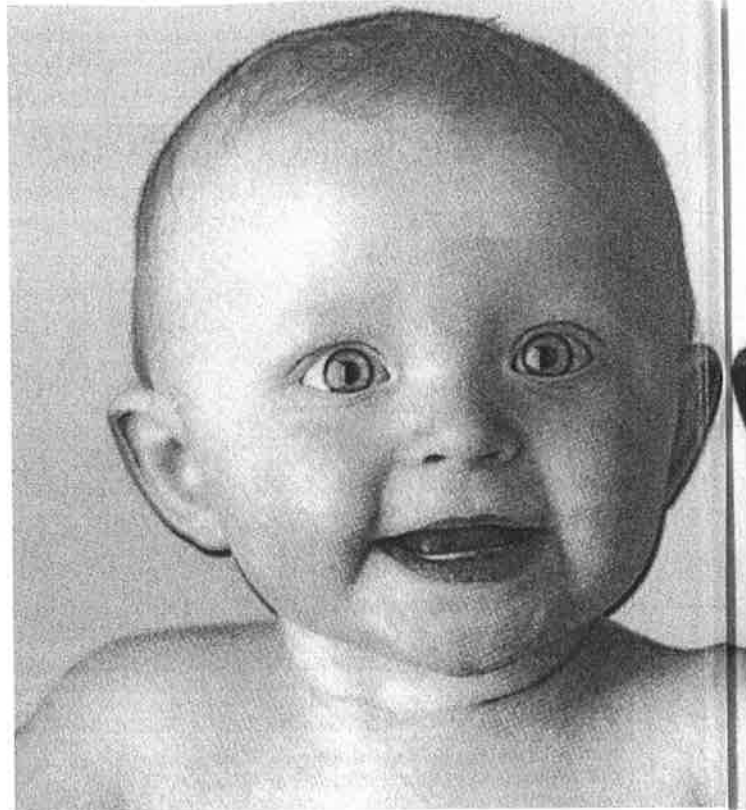
Mobil: 0676/537 10 40

FINIKS
GmbH

RENOVIERUNG RUND UMS HAUS

FASSADENARBEITEN
INNENAUSBAUARBEITEN
PARKETTEN
HANDEL MIT
MALERABDECKPAPIER

A-1020 Wien, Innstraße 16, Nordbahnhof
Tel.: +43-1-817 47 07, Fax: +43-1-817 47 07-14
E-mail: finiks.gmbh@ins.at



„therapeutischen Klonen“ im Mittelpunkt des Interesses. Es gibt jedenfalls gewichtige Argumente dafür, dass dieser Sachverhalt weder vom Fortpflanzungsmedizingesetz noch vom Gentechnikgesetz erfasst wird. Das Fehlen einer Regelung läuft aber im Ergebnis auf eine Erlaubnis hinaus – und nicht umgekehrt.

Versuche, aus dem Grundrecht auf Leben oder aus dem Grundsatz der Menschenwürde ein Verbot des „therapeutischen Klonens“ abzuleiten, stehen auf schwachen Beinen: Nach der von den österreichischen Höchstgerichten vertretenen Auslegung bezieht sich das Recht auf Leben (Art 2 EMRK) überhaupt nicht auf das ungeborene Leben. Über diese im „Fristenlösungs-Erkenntnis“ des VfGH (VfSlg 7400) vertretene Auffassung kann man zwar geteilter Meinung sein (und es folgt daraus auch nicht die völlige Schutzlosigkeit des Embryos). Eine Ausdehnung des grundrechtlichen Lebensschutzes auf die früheste Embryonalentwicklung – insbesondere auf Embryonen in vitro – lässt sich

aber verfassungsrechtlich nicht begründen. Noch unsicherer ist die Berufung auf die Menschenwürdegarantie, weil diese weder über eine hinreichend sichere bundesverfassungsrechtliche Verankerung noch über einen (gerade in den hier entscheidenden Bereichen) hinreichend konsensfähigen inhaltlichen Bedeutungskern verfügt. Man sollte sich für die Ablehnung dieser medizinischen Techniken daher nicht vorschnell auf die Verfassung berufen, zumal auch die Forschungsfreiheit und die staatliche Gewährleistung von künftigen Therapiechancen grundrechtlich abgesichert sind.

Eine deutlichere Sprache als die österreichische Verfassung spricht die Biomedizinkonvention des Europarates: Art 18 verbietet zwar nicht die Embryonenforschung an sich, sehr wohl aber die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken. Eine Erzeugung zur therapeutischen Verwendung – etwa zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen – wäre danach erlaubt. Sofern jedoch die



koll zur Biomedizinkonvention neben dem „reproduktiven“ auch das „therapeutische“ Klonen untersagt, hängt davon ab, was man unter der Herstellung eines genetisch identischen „Lebewesens“ („human being“) im Sinn des Art 1 des Zusatzprotokolls versteht. Der Erläuternde Bericht deutet darauf hin, dass man diesen Begriff nicht exakt festlegen, sondern der Konkretisierung durch die Vertragsstaaten überlassen wollte. Das lässt den Schluss zu, dass das Klonen von Embryonalzellen für andere Zwecke als der Fortpflanzung nicht in den Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls fällt und daher völkerrechtlich selbst dann nicht verboten wäre, wenn Österreich dieser Konvention beitrifft.

Ergebnis

Als Ergebnis lässt sich daher festhalten: Das „reproduktive Klonen“ ist nach österreichischem Recht verboten, wenngleich die geringe Strafdrohung Interessenten kaum abschrecken dürfte. Das „therapeutische Klonen“ ist hingegen – soweit es um die Methode des somatischen Kerntransfers in entkernte Eizellen und nicht um die zweifellos unzulässige Verwendung befruchteter Embryonen geht – rechtlich zulässig. Will man die rechtlichen Schranken künftig anders definieren, so bedürfte es dafür präzise formulierter gesetzlicher Normen. Eine andere – rechtspolitische und ethische – Frage ist allerdings, ob es tatsächlich hinreichend gewichtige Gründe gibt, um neben dem reproduktiven auch das therapeutische Klonen generell zu verbieten. ■

Technik des „therapeutischen Klonens“ nur über den Umweg der Forschung erreicht werden kann, stünde das „therapeutische Klonen“ aus heutiger Sicht im Konflikt mit der Konvention. Allerdings – und dieser Aspekt wird in der öffentlichen Diskussion oft vernachlässigt – enthält Art 18 nur ein allgemeines Prinzip, das wegen des Gesetzesvorbehalts der Konvention (Art 18) unter gewissen Voraussetzungen wieder eingeschränkt werden kann.

Ob das – im Gegensatz zur Hauptkonvention nicht einschränkbare – Zusatzproto-

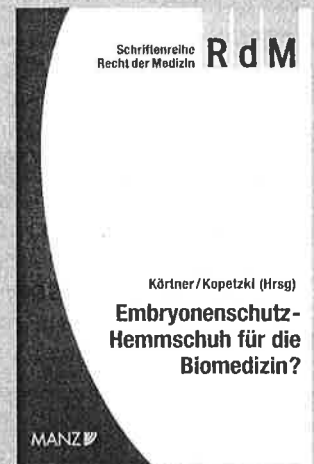
Körtner/Kopetzki (Hrsg.),
Embryonenschutz – Hemmschuh für die Biomedizin?,
aus der Schriftenreihe: Recht der Medizin, Band 18.
Euro 36,-, Verlag Manz, Wien 2003, 173 Seiten.

Die Thematik ist vielschichtig, die Diskussion kontroversiell: Embryonenschutz als Hemmschuh für die Biomedizin?

Ein vom Institut für Ethik und Recht, Wien, im Oktober 2001 veranstaltetes Symposium widmete sich folgenden Themen:

- ontologischer, moralischer und rechtlicher Status von Embryonen,
- Präimplantationsdiagnostik,
- verbrauchende Embryonenforschung,
- Stammzellforschung und
- therapeutisches Klonen.

Der vorliegende Band gibt die Beiträge des Symposiums wieder und schafft so einen umfassenden Überblick zum gegenwärtigen Stand der Forschung. Zudem werden eine Einschätzung der bioethischen, der medizinrechtlichen und gesetzlichen Entwicklung versucht und die sich dem österreichischen Gesetzgeber stellenden Herausforderungen in diesem Themenkomplex skizziert.



Ramsauerstrasse 89
4020 Linz
Tel.: 0664/ 53 40 289
Fax: 0732/34 60 46

G

Perusch Gerald Küchenplanung und Verkauf

Komplettmontage
Decke, Wände, Boden, Wasser- und Elektro-
installation, Fliesen und Malerarbeiten;

Professionelle Küchenübersiedlung

Herzl A-2410 Hainburg
Wienerstrasse 25
Tel. 02165/62 404

Peter Herzl
E-Mail: grobru@gmx.at

A-1090 Wien
Nussdorferstr. 11a
Tel. 01/31 00 992

Farben
Künstlerbedarf
Dispersionen/Lack
alle Farben
Dieser
Welt